

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Feuerverzinken

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend. Angebote sollten in der Regel Schriftlich erfolgen. Alle Vereinbarungen –auch für künftige Lieferungen- liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde, abweichende Bedingungen des Bestellers sind nicht verbindlich.

2. Auftragserteilung

- 2.1.1. Maßgebend für die Feuerverzinkung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluß gültigen Fassung ohne Anforderungen an eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: t ZN o). Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 2.1.2. Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden (Vermerk auf Anlieferschein/Angebotsfestlegungen).
- 2.1.3. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben. Diese, wie auch Ergänzungsangaben, die sich aus den Anlieferbedingungen optisch und werkstoffmäßig ergeben, werden durch den Besteller auf dem Anlieferschein bestätigt.
- 2.1.4. Die in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Besteller beigestellten Materials und von Halbfabrikaten, mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird vom Lieferer nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft.
- 2.1.5. Konstruktive Änderungen der Bauteile „insbesondere Serienteile“ sind vom Besteller in Schriftform ausdrücklich bekannt zugeben.

3. Lieferung

- 3.1.1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung , jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen, sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat, oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.
- 3.1.2. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.
- 3.1.3. Zusatzarbeiten, die sich aus dem Pkt. 2.1.3. erkannten Mehraufwendungen ergeben, hat der Besteller bezüglich der Verlängerung der Lieferfrist zu vertreten.
- 3.1.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Lieferer trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Naturereignisse. Wird durch die vorgenannten Ereignisse Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Sofern die Lieferverzögerungen länger als 2 Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Treten vorgenannte Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.5. Bei Lieferverzug hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.
- 3.1.6. Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig.

4. Preisstellung

- 4.1.1. Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist- ab Werk verzinkt gewogen. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Grundlage der Preisberechnung für das Feuerverzinken ist die Wiegekarte des Lieferers. Die Preise setzen sich zusammen aus dem Grundpreis und Metall-Zuschlag (MZ). Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages Nebenabreden, wie insbesondere das Entfernen alter Verzinkungen und sonstiger Rückstände am Verzinkungsgut, Anbringen von Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern bzw. mehrfaches Tauchen erforderlich sind, so führt der Lieferer mit dem Besteller eine Abstimmung über Art der Durchführung und Erstattung der entsprechenden Kosten herbei.
- 4.1.2. Treten bei Lieferzeiten von mehr als drei Monaten wesentliche Änderungen bestimmter Kostenfaktoren ein (Löhne, Material, Energie u.ä.) so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in Abstimmung mit dem Besteller in angemessenem Umfang angelegt werden.
- 4.1.3. Preisstellungen können abwechselnd von unserer Preisliste auf Basis eingeholter Angebote separat für Einzellieferungen sowie Serienlieferungen vereinbart werden. Bei der Bearbeitung über die Festlegung der DIN EN ISO 1461 hinaus, wie z.B. für spätere Farbgebungen, Abschreckungen zur Verdichtung der Oberflächenstruktur, sollten vom Besteller mit uns vereinbart werden; sonst gilt ein Bearbeitungsaufschlag lt. Preisliste zur normalen Preisstellung die Verzinkung gemäß der DIN 50976. Die von uns durchgeführten Nachbohrungen bei fehlenden Entlüftungs-/Ablaufbohrungen werden mit bei mehr als 5 Entlüftungslöchern mit einer Schlosserstunde in Höhe lt. Preisliste beauftragt. Das Abbeizen von Zink wird ebenfalls mit einem Zuschlag lt. gültiger Preisliste berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1.1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar (abweichende Regelungen sind mit einem Angebot ausdrücklich vereinbart).
- 5.1.2. Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, Verzögerungszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 5.1.3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber sowie nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 5.1.4. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vertragsverhältnisse, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung des Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nicht vermögensbedingtem Leistungsverzug kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.
- 5.1.5. Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Sicherung der Forderung aus dem Bearbeitungsvertrag

- 6.1.1. An den Lieferer zur Verzinkung übergebene Gegenstände räumt der Besteller dem Lieferer ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unumstritten oder rechtskräftig sind.
- 6.1.2. Sofern dem Besteller die feuerverzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, wird mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass er dem Lieferer das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung seiner Forderungen überträgt und sie unentgeltlich für ihn verwahrt.

- 6.1.3. Ziffer 6.1.2. gilt entsprechend in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht des Bestellers an den dem Lieferer übergebenen Gegenständen, die dem Besteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind. Der Lieferer ist berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltlosbeseitigende Zahlung zu erwerben. Sind die Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller dem Lieferer seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherheitseigentümer.
- 6.1.4. Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus einer/oder mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der vom Lieferer abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis der Lieferer diese Ermächtigung widerruft oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers den Schuldner die Abtretung mitzuteilen und dem Lieferer unter Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben
- 6.1.5. Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren steht diesem der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu.
- 6.1.6. Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit einem Abnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat dem Lieferer jede Beeinträchtigung dessen Rechte mitzuteilen.
- 6.1.7. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Ware die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Versand und Gefahrübergang

- 7.1.1. Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.
- 7.1.2. Die Beförderungsgefahr geht –auch bei frachtfreier Lieferung- auf den Besteller über, wenn die Ware den Versandbeauftragten angezeigt bzw. übergeben oder auf ein Fahrzeug des Lieferers verladen worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, ist der Lieferer berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Der Lieferer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Auch bei vereinbartem Abholtermin haftet der Lieferer nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Besteller oder seinem Beauftragten entstehen.

8. Prüfung, Abnahme

Wünscht der Hersteller, dass der Lieferer andere als die in DIN EN ISO 1461, Ziff. 9 vorgesehenen Prüfungen des Zinküberzuges durchführt, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen besonders zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen alle Prüfungen im Werk des Lieferers. Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich bei der Übernahme oder stillschweigend mit der vorbehaltlosen Entgegennahme im Betrieb des Lieferers. Eine Prüfung in Anwesenheit des Bestellers oder seines Beauftragten muss besonders vereinbart werden und hat zum Abnahmeterrain im Werk des Lieferers zu erfolgen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

- 9.1.1. Für Mängel, zu denen auch eine Abweichung von der Stückzahl oder dem Gewicht sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, leistet der Lieferer unter Ausschluß weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt. Mängel sind unverzüglich -erkennbare spätestens innerhalb acht Tagen nach Entgegennahme- jedoch in jedem Fall vor einer eventuellen Weiterverarbeitung -, verborgene Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen.
- 9.1.2. Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch nicht feuerverzinkungsgerecht gefertigte Werkstücke entstehen und/oder mit unbewaffnetem Auge nicht erkennbar sind; ferner haftet der Lieferer nicht für Mängel, die nach

- Gefahrübergang durch ungeeignete und unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche äußerliche Einflüsse entstehen.
- 9.1.3. Zur Vornahme aller dem Lieferer billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 9.1.4. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnend mit der Auslieferung der Ware an den Besteller, oder bei Versandmöglichkeit mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller. Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 9.1.5. Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben zu haben, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen lassen. Der Besteller kann eine angemessene Nachfrist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Fristablauf ablehne. In diesem Fall kann er Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.1.6. Gewährleistung wird gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung oder später keine Sonderbeanspruchungen atmosphärischer Art gem. DIN 55928 Teil 1 Abschnitt 4 bzw. nach DIN EN ISO 12944 (chemische, thermische, Kondenswasser, saure Wasser, erhöhte Temperatur und kombinierte erhöhte Beanspruchung) gegeben ist.
- 9.1.7. Die Gewährleistung bleibt erfüllt, wenn in der Verjährungsfrist nicht mehr als 5% an Korrosion des Grundwerkstoffes auftritt und wenn sinngemäß der Verrostungsgrad Ri 2 der DIN 53210 nicht überschritten wird. Eine Weißrostbildung hat auf die Gewährleistung, sofern dadurch der Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt ist, keinen Einfluss. Bei Verzinkung von Gegenständen, die zur Aufbewahrung und/oder zum Transport von Trinkwasser verwandt werden, ist der Besteller verpflichtet, auf diesen speziellen Einsatzbereich hinzuweisen. Der Besteller ist ebenfalls verpflichtet, eine nachträgliche Farbbehandlung des von ihm zu verzinkenden Gegenstandes schriftlich anzuzeigen.
- 9.1.8. Herstellungs- und/oder verarbeitungsbedingte Eigenspannungen z.B. durch Verformungen, Wärmebehandlungen, Verbindungsarbeiten, wie u.a. Schweißen, haben Eigenspannungen, diese können, wenn sie gewisse Grenzen überschreiten, je nach Werkstoff und Konstruktion zu Deformationen oder Rissen (insbesondere Lötbrüchen bei höherfesten Stählen) durch das Feuerverzinken führen. Unterschiedliche Ausdehnungen der Bauteile beim Tauch- bzw. Ausziehvorgang können ebenfalls zu Deformationen/Rissen führen. Derartige Erscheinungen wirken sich besonders bei flächigen Werkstücken ohne stabilisierende Verstärkungen, eingebrachte Sicken o.ä. aus. Eine Rissbildung kann bei steigender Stahlfestigkeit zunehmen. Starke Kaltformungen fördern ebenfalls Rissbildungen. Eigenspannungen können vor dem Verzinken durch entsprechend sorgfältige Verarbeitung und/oder spannungsarmen Glühungen verringert werden. Beim Durchführen unserer Verzinkungsarbeiten wird größtmögliche Sorgfalt angewendet. Auf Höhe und Art der Eigenspannungen der Werkstücke im Anlieferzustand, haben wir keinen Einfluss und können vor der Verzinkung diese weder messen, noch eine Stahlanalyse durchführen lassen. Somit sind wir für Schäden durch Deformation und Rissbildung nicht haftbar zu machen. Wir haften auch nicht für Risse, die durch das Eindringen von Wasserstoff in den Stahl entstehen können. Aus den gleichen Gründen ist eine eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile von uns nicht zu vertreten.
- 9.1.9. Hohle Konstruktionsteile, geschlossene Behälter oder Bottiche, geschlossene Hohlräume (Rohrkonstruktionen, Zwischenräume an geschweißten Flächen u.ä.) müssen zur Entlüftung und zum Ablauf entsprechend große Bohrungen oder Flanschanschlüsse haben. Bei Gegenständen, die brennbare Stoffe enthalten haben, müssen wegen Feuer- bzw. Explosionsgefahr vor Anlieferung restlos entfernt werden. Eine entsprechende Prüfung nehmen wir nicht vor. Die Anordnung der Löcher sollte mit uns abgesprochen werden. Sind keine Entlüftungs- oder Ablauflöcher gebohrt und werden wir nicht schriftlich auf abgeschlossene Hohlräume u.a. hingewiesen, haftet der Besteller für alle Explosionsschäden, die uns oder Dritten entstehen.
- 9.1.10. Grundsätzlich können alle Stähle verzinkt werden. Dies gilt auch für hochlegierte Stähle und Guß. Helle glänzende Zinküberzüge mit Schichtdicken, die die in der DIN EN ISO 1461 angegebenen Mindestschichtdicken nicht wesentlich überschreiten, entstehen bei 450°C Verzinkungstemperatur, jedoch nur auf unberuhigten oder mit Aluminium beruhigten Stählen, sofern die Summe des Silizium- und Phosphorgehaltes des Stahles von insgesamt 0,04% nicht überschritten wird.
- 9.1.11. Bei werkstoffbedingten Erscheinungen durch höhere Silizium- und Phosphorgehalte von mehr als 0,04% im Stahl und die zur teilweisen Erhöhung der Minderschichtdicken führen, graue und ungleichmäßig dicke Zinkschichten auftreten können, Minderung der Haftfähigkeit gegeben sein kann, können wir nicht haftbar gemacht werden. Besonderheiten

der Automatenstähle auf Grund ihrer erhöhten Phosphor- und Schwefelgehalte, die u.a. zu Beizrissen führen können, werden unsererseits nicht verantwortet.

10. Beschichtung

- 10.1.1. Es wird eine, den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Beschichtung in Werkstoff und Werkarbeit gewährleistet, wobei über Qualität und Eigenschaften z.B. Farbton, Schichtdicke, Glanzgrad bzw. über die allgemeinen Bedingungen der DIN EN ISO 1461 hinausgehende, im Einzelfall Vereinbarungen zu treffen sind. In diesem Fällen können Anfertigungen von Musterstücken und Prüfverfahren vereinbart werden.
- 10.1.2. Hat der Besteller den zu verwendenden Beschichtungsstoff vorgegeben, so trägt er alleine die Gefahr der fehlerhaften Auswahl und der sich daraus ergebenden Folgen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller von uns auf entsprechende Bedenken hingewiesen worden ist.

11. Sonstige Ansprüche

- 11.1.1. Schadenersatzansprüche aus Verzug, Nichterfüllung oder Unmöglichkeit der Leistung aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Lieferer auf Schadenersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn die Zusicherung gerade den Zweck verfolgt, den Besteller gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzung auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche wegen Körperverletzung oder Beschädigung überwiegend privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 12.1.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist WKW Feuerverzinkerei GmbH Grünhain . Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsels- oder Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.
- 12.1.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht (BGB und HGB).
- 12.1.3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wesentlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.